

Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, mit der Organisation bei der vollständigen Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens ohne weitere Verzögerungen zusammenzuarbeiten und der Organisation Zugang zu allen für die Kernmaterialüberwachung maßgeblichen Informationen und Orten zu gewähren;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, und betont, daß Irak seine Zusammenarbeit mit der Organisation fortsetzen muß, damit die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auf lange Sicht sichergestellt ist;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial zu unterbinden, und begrüßt die Initiativen, die die Organisation ergriffen hat, um die diesbezüglichen internationalen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

9. *appelliert* an alle Staaten, Vertragsstaaten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit zu werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/87. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992 und 48/59 A vom 14. Dezember 1993, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹²⁴,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

B

DER SYRISCHE GOLAN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹²⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Befriedigung über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

¹²⁴ AJ49/556.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹²⁵ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/88. Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/58 vom 14. Dezember 1993 und die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ und des danach am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴ sowie ihrer Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington¹²⁷ und des Jordanisch-Israelischen Friedensvertrags vom 26. Oktober 1994,

mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika¹²⁸,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die danach eingeleiteten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das danach von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho, ihre Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die von Jordanien und Israel am 25. Juli 1994 unterzeichnete Erklärung von Washington und den jordanisch-israelischen Friedensvertrag vom 26. Oktober 1994, die wichtigen Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. *betont* die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des "Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten" und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

¹²⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹²⁷ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

¹²⁸ A/49/645, Anhang.